

ÖSTERREICHISCHE
PRÄSIDENTSCHAFTSKANZLEIWien, am *12.* März 1990An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien


Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<i>18</i> -GE-9/90
Datum:	12. MRZ. 1990
Verteilt:	16. März 1990 <i>Wolf</i>

Stabwondan

Die Präsidentschaftskanzlei beehrt sich, anbei 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Amtshaftungsgesetz geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Der Kabinettsdirektor:

Dr. L o i b l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

ÖSTERREICHISCHE
PRÄSIDENTSCHAFTSKANZLEI

Wien, am 14. März 1990

An das
Bundeskanzleramt -
Verfassungsdienst

1014 Wien

Zu Zl. GZ 600.013/3-V/5/90 vom 22.1.1990

Die Präsidentschaftskanzlei beehrt sich mitzuteilen, daß aus ihrer Sicht gegen den mit obzittierter Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Amtshaftungsgesetz geändert wird, kein Einwand besteht. Belastungen für den Bundeshaushalt sind durch die Verlängerung der Verjährungsfrist im ho. Wirkungsbereich nicht zu erwarten.

Der Kabinettsdirektor:

Dr. L o i b l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

